

## L 1 B 50/08 SF

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung

1  
1. Instanz

-  
Aktenzeichen  
S 97 R 3575/05  
Datum

-  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 1 B 50/08 SF

Datum  
06.10.2008

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Keine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 197 Abs. 2 auch wenn diese für das Erinnerungsverfahren eine gesonderte Kostenentscheidung trifft.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin wird als unzulässig verworfen. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

Nach der ausdrücklichen Regelung des [§ 197 Abs. 2](#) letzter Halbsatz Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht über die Erinnerung gegen die Entscheidung des Kostenbeamten endgültig. Damit ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts nach [§ 197 Abs. 2 SGG](#) ausgeschlossen und kann auch über eine Anwendung von [§ 172 SGG](#), wie die Beschwerdeführerin meint, nicht hergeleitet werden. Die Frage, welchen Inhalt, die Entscheidung des Sozialgerichts hat, stellt sich im Rahmen der Entscheidung nach [§ 197 Abs. 2 SGG](#) nicht. Deshalb kann auch dahinstehen, ob für das Erinnerungsverfahren eine gesonderte Kostenentscheidung notwendig war, wie das Sozialgericht meint (gegenteiliger Ansicht: Leitherer in Meyer- Ladewig\Keller\Leitherer, 9. Aufl. Rdnr. 10 zu [§ 197 SGG](#)).

Darüber, ob in solchen Fällen die Vorschrift des [§ 178 a SGG](#) einen weiteren Rechtsbehelf bietet, hatte der Senat nicht zu entscheiden, da ein solcher Antrag bei dem Sozialgericht gestellt und gesondert begründet werden müsste ([§ 178 a Abs. 2 S. 4 u. 5 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2008-11-21